

(2) Innerhalb von 2 Wochen ist der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz ein ausführlicher schriftlicher Bericht über Verlauf und Behebung des außergewöhnlichen Ereignisses zu übersenden.

§29

Freigabe nach außergewöhnlichen Ereignissen

Bereiche, die von außergewöhnlichen Ereignissen betroffen worden sind, dürfen erst nach Freigabe durch die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz weiter genutzt werden. Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz kann den Strahlenschutzbeauftragten der Institution mit der Freigabe solcher Bereiche beauftragen.

Zu §20 der Verordnung:

§30

Strahlenbelastung bei der Berufsausbildung

(1) Während der Zeit der Berufsausbildung in Kontrollbereichen unterliegen alle Jugendlichen der ärztlichen und personendosimetrischen Überwachung.

(2) Die Staatliche Zentrale für Strahlenschutz kann dem Leiter der Institution zusätzlich Auflagen hinsichtlich Art und Umfang der Arbeiten während der Ausbildung und der Anleitung und Aufsicht der Jugendlichen erteilen.

Zu § 22 der Verordnung:

§31

Strahlenschutzmeßgeräte

(1) Beim Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen und beim Betrieb von Kernanlagen müssen in der Regel folgende Strahlenschutzmeßgeräte vorhanden sein:

Dosismeßgeräte

Dosisleistungsmeßgeräte

Geräte zur Messung von Oberflächenkontaminationen, bei Arbeiten in Arbeitsräumen der Klassen I und II und beim Betrieb von Anlagen, von denen radioaktive Stoffe freigesetzt werden können

Einrichtungen zur Messung der Aktivitätskonzentrationen in Luft und Wasser.

(2) Beim Umgang mit umschlossenen Strahlenquellen und beim Betrieb von Strahleneinrichtungen müssen in der Regel folgende Strahlenschutzmeßgeräte vorhanden sein:

Dosismeßgeräte

Dosisleistungsmeßgeräte und erforderlichenfalls Geräte zur Messung von Oberflächenkontaminationen.

(3) Eichfähige Strahlenschutzmeßgeräte unterliegen entsprechend den Bestimmungen der Verordnung vom 18. Mai 1961 über das Meßwesen (GBl. II S. 191) und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen der Eichpflicht und sind dem Deutschen Amt für

Meßwesen und Warenprüfung oder einer von diesem ermächtigten Prüfstelle zur Eichung vorzulegen, und zwar vom Hersteller vor der Auslieferung zur Ersteinrichtung und vom Benutzer innerhalb der vom Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung festgesetzten Fristen zur Nacheichung. Die Vorlagepflicht beginnt für die einzelnen Gerätegruppen nach Aufruf durch das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung.

(4) Strahlenschutzmeßgeräte, für die durch das Deutsche Amt für Meßwesen und Warenprüfung noch nicht der Aufruf zur Eichung erfolgt ist, sind regelmäßig, mindestens einmal monatlich, mittels Kontrollstrahlenquelle oder nach anderen in der Bedienungsanleitung angegebenen Verfahren auf Funktionsbereitschaft und Einhaltung der vorgegebenen Anzeigetoleranzen zu überprüfen.

§32

Begrenzung der Oberflächenkontaminationen

(1) Die Oberflächenkontaminationen werden durch die in der Anlage 3 festgelegten Werte begrenzt.

(2) Eine abnehmbare Oberflächenkontamination in Kontroll- und Überwachungsbereichen, in denen mit umschlossenen Strahlenquellen umgegangen wird, in sonstigen Räumen sowie auf Privatkleidung ist unzulässig.

(3) Eine abnehmbare Oberflächenkontamination in Überwachungsbereichen, in denen mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wird, auf Arbeitsschutzkleidung, Spezialwäsche und Haut ist sobald wie möglich zu beseitigen.

(4) Kontrollen von Oberflächenkontaminationen sind entsprechend den Festlegungen in der speziellen Arbeitsordnung durchzuführen. Die Ergebnisse sind in dem Kontrollbuch gemäß § 36 festzuhalten.

Zu §23 der Verordnung:

§33

Überwachungsorgane der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz

(1) Die Überwachungsorgane der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz sind

der Medizinische Dienst der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz

die Strahlenschutzinspektion.

(2) Die Überwachungsorgane der Staatlichen Zentrale für Strahlenschutz sind befugt:

1. Institutionen, Gebäude, Anlagen, Laboratorien und andere Arbeitsstätten, in denen mit radioaktiven Stoffen oder Kernbrennstoffen umgegangen wird sowie Kernanlagen oder Einrichtungen, die ionisierende Strahlung aussenden, betrieben werden, in Durchführung ihrer Dienstaufgaben jederzeit zu betreten und Strahlenschutzkontrollen durchzuführen